

## **E**

### **DGStB Einteilung und Gestaltung**

beschlossen auf der Hauptversammlung 1995

- (1) Das Stammbuch ist in Abteilungen untergliedert. Die Abteilungen I-IV nehmen die Prüfungsergebnisse der Verbandsprüfungen einschließlich der den Zuchtprüfungen gleichgeordneten Sonderprüfungen der Zuchtvereine auf. Die Abteilung VI und folgende sind Verschiedenem vorbehalten.
- (2) In Abteilung I sind eintragungspflichtig alle auf einer VGP oder GP der Zuchtvereine geprüften Hunde. Die Eintragung von auf mehreren VGP'n oder GP'n prämierten Hunden wird stets aufgrund des zuerst erlangten Preises vollzogen. Die weiteren Preise werden in dem DGStB besonders nachgewiesen. Alle Leistungsstriche und -vermerke (wie Vbr. und Btr.) sind in der Abteilung I nachzuweisen, ebenso Zucht- und Wesensmängel.

Die im Berichtsjahr neu eingetragenen Hunde sind in einem Namensverzeichnis alphabetisch zu erfassen.

Über die von den Verbandsvereinen durchgeführten VGP'n und GP'n ist eine Übersicht zu führen.

- (3) Die Abteilung II enthält die Ergebnisse der Frühjahrszuchtprüfungen einschließlich der gleichgeordneten Sonderprüfungen der Zuchtvereine.
- (4) Die Abteilung III nimmt Ergebnisse der Herbstzuchtprüfungen auf, dem Rahmen der Abteilung II entsprechend.
- (5) In der Abteilung IV sind die Ergebnisse der Verbandsschweißprüfungen (VSwP) einzutragen
- (6) Die Abteilung V ist allen übrigen Prüfungen vorbehalten. Über die Eintragung entscheidet die Stammbuchkommission.
- (7) Die Abteilungen VI und folgende "Verschiedenes" nehmen auf:
  - 1 die Niederschrift der letzten Hauptversammlung;
  - 2 die Satzungen, soweit sie durch Beschluss der Hauptversammlung geändert oder neu beschlossen wurden;
  - 3 die Verbandsprüfungsordnungen, nachdem sie durch Beschluss der Hauptversammlung geändert oder neu beschlossen wurden;
  - 4 das Verzeichnis der Verbandsvereine mit ihren Mitgliederzahlen nach dem Stande des 1. Januar des Jahres:
  - 5 ein Verzeichnis der mit Verbandsehrengaben Ausgezeichneten

- 6 Beiträge von besonderer Bedeutung in Verbandsangelegenheiten, dem Prüfungswesen und Zuchtfragen
  - 7 Abbildungen von im DGStB aufgeführten Hunden (Bildteil)
- (8) Die Berichterstattung über die einzelnen Verbandsprüfungen ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen hinsichtlich Inhalt und Zeit festgelegt. Liegt der Bericht einer Prüfung mit den vollständigen Unterlagen für Frühjahrsprüfungen nicht spätestens bis zum 15.Mai, für Herbstprüfungen nicht spätestens bis zum 15.Nov. des betreffenden Jahres beim Stammbuchamt vor, so hat der verantwortliche Verbandsverein ein Bußgeld an den JGHV zu zahlen. Dies beträgt bei Überschreitung bis zu einer Woche jeweils 153,-- € bei weitergehender Überschreitung jeweils 256,-- €. Der Stammbuchführer muss bei Überschreitung dieser Termine einen Bußgeldbescheid erlassen. Das Recht des betreffenden Verbandsvereins, Prüfungen durchzuführen, ruht bis zur Zahlung des Bußgeldes. Ist das Bußgeld 3 Monate nach dem Bescheid nicht gezahlt, wird das Ruhen des Rechtes auf Durchführung von Prüfungen im Verbandsorgan veröffentlicht.

Bei verspätet eingehenden Prüfungsberichten besteht kein Anspruch auf Eintragung im laufenden Jahrgangsband des DGStB. Aus verspäteter Eintragung oder Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- oder Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter haben die säumigen Verbandsvereine zu vertreten.

- (9) Der Stammbuchführer stellt für jeden neu in Abteilung I des Stammbuches eingetragenen Hund eine Bescheinigung mit der Eintragsnummer und den erworbenen Leistungszeichen und -vermerken aus. Für erworbene Leistungszeichen des Verbandes wird eine besondere Bescheinigung ausgestellt. Alle vom Stammbuchführer ausgestellten Bescheinigungen sind Anlagen zu den Ahnentafeln.